

Amtsverlust und Suspendierung

Am 1. Jänner 2013 ist die Dienstrechts-Novelle 2012 in Kraft getreten. Unter anderem wurde das Disziplinarrecht verschärft.

Mit der Dienstrechts-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 120/2012, wurden wesentliche Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Gehaltsgesetzes 1956 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 geändert. Neu sind der „dienstrechtliche Amtsverlust“ bei bestimmten Vorsatzdelikten unabhängig vom Strafausmaß, die zwingende Suspendierung bei Anklageerhebung wegen bestimmter Straftaten sowie die Hemmung der Vorrückung parallel zum Entfall der Bezüge.

Dienstrechtlicher Amtsverlust bzw. Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 20 Abs. 1 Z 3a BDG 1979; § 34 Abs. 3 VBG): Strafgerichtliche Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten beschädigen das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Erfüllung der Aufgaben durch den betreffenden Beamten und durch den öffentlichen Dienst derart massiv, dass es zu seiner Wiederherstellung einer sofortigen Reaktion des Dienstgebers bedarf. Das Disziplinarverfahren und die Regelungen über die Beendigung vertraglicher Dienstverhältnisse können diese Aufgabe immer wieder nicht erfüllen; dem Ansehen der Bundesverwaltung wird dadurch immer wieder Schaden zugefügt. Auch der strafrechtliche Amtsverlust löst das Problem häufig nicht, da die Strafgerichte es regelmäßig nicht als ihre Aufgabe sehen, im Rahmen der Urteilsfindung die disziplinar- und standesrechtlichen Folgen der Begehung einer Straftat durch Beamtinnen oder Beamte vorwegzu-



Eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines bestimmten, im BDG bzw. im VBG aufgezählten Vorsatzdeliktes führt zu einer automatischen Auflösung des Dienstverhältnisses, auch wenn die Strafe bedingt ausgesprochen wurde.

nehmen. An die Stelle der vorgesehenen dienst- und verfahrensrechtlichen Instrumente tritt daher ein „dienstrechtlicher Amtsverlust“.

Das Dienstverhältnis soll von Gesetzes wegen mit Rechtskraft einer einschlägigen Verurteilung enden, und zwar unabhängig vom Strafausmaß. Bei den Vorsatzdelikten, die im Fall der Verurteilung zu einer Auflösung des Dienstverhältnisses führen, handelt es sich um die §§ 92, 201 bis 217, 312 und 312a StGB: strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 217 StGB), das Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen (§ 92 StGB) oder eines Gefangenen (§ 312 StGB) sowie der neue Straftatbestand gegen Folter (§ 312a StGB). Damit kann selbst bei der rechtskräftigen Verhängung einer bedingten Haftstrafe der Amtsverlust eintreten.

Die bisherigen Bestimmungen des § 20 Abs. 1 Z 4

BDG 1979 über den Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 StGB bleiben aufrecht.

Suspendierung. Zu den bereits bestehenden Suspendierungsgründen kommt nun gem. § 112 Abs. 1 und 4a BDG die zwingende Suspendierung bei einer rechtskräftigen Anklage wegen einer in § 20 Abs. 1 Z 3a BDG 1979 angeführten strafbaren Handlung (§§ 92, 201 bis 217, 312 und 312a StGB).

§ 112 BDG legt auf Basis des Versorgungsgedankens fest, dass im Falle der Suspendierung der Monatsbezug der Beamtin oder des Beamten lediglich auf zwei Drittel gekürzt wird. Da eine Alimentation durch Staat und Allgemeinheit aber dann nicht mehr notwendig ist, wenn die Beamtin oder der Beamte die durch die Suspendierung gewonnene Zeit zur Ausübung einer (meldepflichtigen) erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung nutzt, wurde die Kürzungsbestimmung des § 112 Abs. 4 BDG 1979 adaptiert.

Die Neuregelung ermöglicht es suspendierten Beamten, das durch die Suspendierung weggefallene Drittel ihres Monatsbezugs durch eine Nebenbeschäftigung zu kompensieren. Übersteigen die Einkünfte aus der Nebenbeschäftigung jedoch dieses Drittel, kommt es zu einer Anrechnung auf den Monatsbezug bzw. zu einer entsprechenden Erhöhung des Kürzungsbetrags um genau jenen Betrag, um den die Einkünfte aus der Nebenbeschäftigung das Drittel des Monatsbezugs übersteigen.

So ist einerseits sichergestellt, dass hinsichtlich der Versorgung keine Schlechterstellung des oder der Betroffenen passiert. Andererseits wird dadurch auch verhindert, dass Beamte durch Ausübung einer Nebenbeschäftigung während einer Suspendierung auf Kosten der Allgemeinheit ein insgesamt höheres Einkommen erhalten, als dies ohne Suspendierung der Fall wäre.

§ 13c GehG über die Endgültigkeit der Kürzung des Monatsbezugs bei Suspendierung bleibt von dieser Regelung unberührt, sodass die infolge Kürzung einbehaltenen Beträge beispielsweise bei einem Freispruch der Beamtin oder dem Beamten nachzuzahlen sind.

Hemmung der Vorrückung. Gemäß § 10 Abs. 1 Gehaltsgesetz ist für die Dauer einer unentschuldig-ten Abwesenheit, der Verbüßung einer Haftstrafe und eines Tätigkeitsverbots die Hemmung der Vorrückung vorgesehen – parallel zum Entfall der Bezüge.

Hermann Heller